



Intercompendium: Seite 99 Pl. (General-Register) 63 Pl. (Wohnungs-Register) 50 Pl. Intercompendium... Druck und Verlag: Rudolf Wolff in Berlin.

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheint wochentlich zweimal, Sonntag ausser in den Sommerferien... Gebrauchsdruck: Theodor Wolff in Berlin.

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 370. 42. Jahrgang. Donnerstag 24. Juli 1913.

Fort mit den überflüssigen Eiden!

Von [Redaktion verboten.] Geh. Justizrat Freudenthal, Berlin. Auf dem bevorstehenden 21. deutschen Annahmestage wird ein Hauptgegenstand der Verhandlungen das Thema: die Ermittlung der Wahrheit im Zivilprozess, bilden. Dabei wird jedenfalls auch die Bedeutung des Eides für die Wahrheitsermittlung erörtert werden.

über den Eid hinweggehen und die Klage ohne weiteres abweisen könnte. Das darf es aber nicht. Es muß sich vielmehr begnügen, die Verurteilung zurückzuweisen, die Eidesauferlegung als befähigend. Dies beruht auf dem § 336 der Zivilprozessordnung, nach dem das Urteil nur insoweit abgeändert werden darf, als eine Abänderung beantragt ist, doch heißt der Berufungsbeschluss durch seine Einlegung des Rechtsmittels, wenn er schon damit nicht durchdringt, nicht schlechter gestellt werden, als er durch das von ihm angefochtene Urteil gestellt worden ist.

schwader, der leichten Kreuzer und vier Transportschiffe. Die Flotte fuhr heute morgen aus Korsfort. Im Jethy of Jethy, wo ein Teil der blauen Verteidigungsflotte liegt, die beinahe 2000 Geschütze hat, wird die Angriffsflotte, wird in den letzten Tagen sehr eifrig an der Ausrüstung gearbeitet. Das schiffe, lebende und tote Kreuzergeschwader, die einen Teil der blauen Flotte bilden, führen gestern in Begleitung von vierzig Zerstörern aus Kumber ab, müssen aber heute infolge des fürchterlichen Sturmes, der tatsächlich jeden Landungsversuch des Feindes auf Stunden hinaus unmöglich machen wird, wieder im Kumber Schutz suchen.

Die Mächte und die Türkei.

Die russischen Truppenkonzentrierungen. — Französische Abneigung gegen eine Intervention. — Die Haltung Oesterreichs.

(Telegramme unserer Korrespondenten.) Wien, 23. Juli. Die Großmächte sind in der Festlegung ihrer Stellungnahme zum türkischen Vormarsch und der Befehung von Adrianopel bisher noch nicht weiter gekommen. Sie stimmen zwar darin überein, daß die Bestimmungen des Londoner Vertrages respektiert werden müßten, aber darüber, wie die Türkei dazu gezwungen werden soll, ist bisher ein Beschluß nicht gefaßt worden. Wien scheint nach wie vor die Abreise der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Balkanstaaten ab, um sich dann mit der türkisch-bulgarischen Frage zu beschäftigen. Man meint hier, es werde dann den Türken doch nichts übrig bleiben als sich zurückziehen und sich mit einer Gebietskorrektur zu begnügen, um so mehr, als Rußland gewillt zu sein scheint, der energischen Sprache, die es in Konstantinopel geführt hat, militärische Drohungen folgen zu lassen. Es wird befürchtet, daß nicht nur im Kaukasus, sondern auch in Südrussland Truppenkonzentrierungen stattfinden. Es muß freilich abgewartet werden, ob sich die Türkei dadurch einschüchtern lassen wird. Sie steht auf dem Standpunkt, daß nicht sie, sondern Bulgarien den Londoner Vertrag verletzt hat, indem es dessen Bestimmungen, alle von ihm bestehenden Punkte östlich der Linie Midia-Enos zu erfüllen hat. (Und es ist auch von den Mächten gar nicht verlangt worden, die Red.) Was die Haltung Oesterreich-Ungarns in der Adrianopelfrage angeht, so wird offiziell demotiert, daß die Monarchie die Beteiligung an einem Kollektivschrit abgelehnt habe. Falls ein solcher angezogen wird, so erklärt, werde Oesterreich sich davon nicht ausschließen. Gleichzeit wird die Behauptung, daß Oesterreich Lust hätte, die Autonomie Arabiens anzuerkennen, ins Reich der Fabel verwiesen.

Paris, 23. Juli. Die Nachrichten von einer österreichisch-russischen Entente zugunsten Bulgariens, die durch italienische Vermittlung abgeschlossen worden sei, werden hier nicht geglaubt. Ein Auswärtigen Amt erklärt man, daß man von einer solchen Verständigung nichts gehört hat und auch nicht glaubt, daß der Abschluss eines solchen Abkommens bevorsteht. Das „Journal des Debats“ spricht sich heute kritisch über die Möglichkeit einer solchen Gruppierung aus. Frankreich könne sich einer solchen Abmachung nicht anschließen und würde sie nicht billigen. In solchen Adrianopel läßt sich hier immer noch eine Abneigung gegen alle energischen Schritte bemerken. Die öffentliche Meinung in Frankreich würde ein gewaltsames Vorgehen gegen die Türken sicherlich nicht billigen. Die „Nouvelle Presse“ hatte allerdings heute früh ein Gespräch mit dem Minister Pichon wiedergegeben, in dem sich dieser angeblich für eine europäische Intervention gegen die Türkei ausgesprochen hätte. Aber die Zeitungen, die sich über dieses Interview am Quai d'Orsay erkundigten, melden, daß die Worte des Ministers zum Teil unrichtig wiedergegeben worden sind. Die Abendblätter sprechen sich ziemlich energig gegen jede Intervention aus.

Lord Morley kann keine Auskunft geben.

Am englischen Oberhaus fragte gestern, wie telegraphisch gemeldet wird, Lord Balfour, ob die Mächte, die doch auf die Türkei einen ähnlichen Druck auf die Türkei ausüben würden, damit sie die Anerkennung der Grenzlinie Enos-Midia, der sie im Londoner Vertrage unter der Sanction Europas zugestimmt hätte, aufrecht erhielten. Darauf erwiderte namens der Regierung Lord Morley: „Die diplomatische und militärische Lage ist viel zu kritisch und heikel, als daß ein Vorteil durch eine Diskussion in diesem Hause erzielt werden könnte. Die Politik der britischen Regierung ist gewesen und ist jetzt, die Türkei zu unterstützen in der Regelung ihrer Finanzen auf gesunder Grundlage, in der Beförderung ihrer Verwaltung und in der Schaffung ihres endgültigen Zustandes. Wir wünschen diese Politik weiter zu verfolgen, aber die Erfüllung dieses Wunsches muß im Zusammenarbeiten und in Uebereinstimmung mit den anderen erreicht werden.“ Lord

Wenn es sich nun aber doch einmal als unerlässlich herausgestellt haben würde, einer Partei den richterlichen Eid zu gestatten, dann müßte die Befähigung, die der Schwurpflichtige beschreiben und abschreiben soll, in der richterlichen Entscheidung weitestgehend formuliert sein, das heißt: der Berufungsschlus darf durch seine Einlegung des Rechtsmittels, wenn er schon damit nicht durchdringt, nicht schlechter gestellt werden, als er durch das von ihm angefochtene Urteil gestellt worden ist. Das Resultat ist: das Berufungsgericht muß trotz seiner Ueberzeugung von der Ueberflüssigkeit des ertrichtlichen Eides es doch bei ihm bewenden lassen. Wenn es sich nun aber doch einmal als unerlässlich herausgestellt haben würde, einer Partei den richterlichen Eid zu gestatten, dann müßte die Befähigung, die der Schwurpflichtige beschreiben und abschreiben soll, in der richterlichen Entscheidung weitestgehend formuliert sein, das heißt: der Berufungsschlus darf durch seine Einlegung des Rechtsmittels, wenn er schon damit nicht durchdringt, nicht schlechter gestellt werden, als er durch das von ihm angefochtene Urteil gestellt worden ist. Das Resultat ist: das Berufungsgericht muß trotz seiner Ueberzeugung von der Ueberflüssigkeit des ertrichtlichen Eides es doch bei ihm bewenden lassen.

Beginn der englischen Flottenmanöver.

Kückkehr der Verteidigungsflotte wegen starken Sturmes. — Die Pfadfinder auf Küstenwache.

(Telegramme unserer Korrespondenten.) London, 23. Juli. Heute begannen die englischen Flottenmanöver unter den allernünftigsten Witterungsbedingungen. Die See geht überdies hoch und es wüdet ein von starken Regen begleiteter Nordweststurm. Die erste Angriffsflotte, die Truppen landen und in Argando zwischen Dover und Great-Barmouth einen Einfall in Irland machen soll, besteht unter dem Kommando des Vizeadmirals Sir John Jellicoe aus acht Schlachtschiffen des zweiten und dritten Grades, dem Schlachtschiff „Indomitable“ und sechs Schlachtschiffgeleitern, dem Schlachtschiffgeleitern „Invincible“, dem ersten Schlachtschiffgeleitern, dem zweiten Ge-

Ein Eid kann von einer Partei der anderen zum Beweise einer freitragigen Behauptung zugesprochen — oder er kann ihr vom Gerichte auferlegt werden. Wir sprechen hier nur von dem letzteren Eide. Das Gericht gründet seine Entscheidung auf die freie Ueberzeugung, die es sich unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen, des Ergebnisses der einzelnen Beweisnahmen, des Ergebnisses der Beweisnahmen noch das Ergebnis von beiden zusammen dazu ausdrücken, um dem Gerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit einer für die Entscheidung wesentlichen freitragigen Tatsache beizubringen. Für diesen Fall kann aber diese (zum Beispiel über die Einrede der Zahlung) der einen oder der anderen Partei ein Eid auferlegt und die Abweisung oder Zuerkennung der Klage davon abhängig gemacht werden, ob der Beklagte die Zahlung bestritt oder nicht bestritt. „Kann“, das heißt: es steht nicht in der Willkür, sondern im pflichtmäßigen Ermessen des Gerichts, den Eid aufzuerlegen. An pflichtmäßiger Stelle aber wird dieses Ermessen nur dann ausgeübt, wenn das Gericht nicht früher von der Eidesauferlegung Gebrauch macht, als bis es vergeblich alle Mittel versucht hat, sich anderweitig über die Wahrheit oder Unwahrheit jener Tatsache zu vergewissern. Zahlreiche Gerichte (nicht bloß solche der unteren Instanzen) haben nun unabweislich die Meinung, daß sie pflichtgemäßig zum Eidesauferlegung greifen, wenn sie nicht klipp und klar die betreffende Behauptung des Beweispflichtigen darzulegen ist. Dadurch legt das Gericht die Entscheidung in die Hand derjenigen Partei, der es den Eid auferlegt hat, und es wagt auf diese mindestens einen Teil der Verantwortung ab. Das ist aber nicht die Ansicht des Obergerichtes (des § 475 der Zivilprozessordnung). Wenn die Aussagenlagen sich widersprechen, ist der Widerspruch und die Unklarheit für sich allein noch lange kein Grund, der Jagd der Partei nach dem Eide zum Erfolge zu verhelfen. Auch ohne diesen Eid wird das Gericht sich oft genug zu einer Ueberzeugung durchdringen vermögen, wenn es sich unter Verwertung seiner Lebenserfahrungen und dem tieferen Eindringen in das Ergebnis der Verhandlungen und der Beweisnahmen unterzieht. Auch ohne Eid nämlich kann eine freitragige Behauptung ohne weiteres als unwahr gelten, wenn nach dem bisherigen prozessualen oder vorprozessualen Verhalten der Partei, die die Behauptung aufgestellt hat, die Annahme unzureichend ist, wenn nicht gar erfindungsreich ist. Auch ohne Ueberzeugung eines Parteibeides kann die Aussage eines Zeugen, trotzdem sie mit der Aussage anderer Zeugen nicht in Einklang steht, dem Urteile zugrunde gelegt werden, wenn die sorgfältige Abwägung des Grades der Unbefangenheit dieser verschiedenen Zeugen und der inneren Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen der Schluss begründet ist, daß gerade jenen Zeugen nicht den anderen zu glauben ist. Und gerade bei dem Weltender sich beide Parteien um die Zulassung zum Eide begnügen, um so kritischer und absehnender sollte sich das Gericht gegenüber beiden verhalten, weil der Verdacht nahe liegt, daß jedenfalls die eine von beiden den Eid, wenn nicht objektiv, so doch jedenfalls subjektiv falsch leisten würde. Man wende nicht ein, daß Unklarheit ist nicht genug, wenn das Gericht der ersten Instanz unmittebarweise auf einen Eid erkennen, denn die zweite Instanz ist ja dafür da, unnütze Eide aus der Welt zu schaffen. Das trifft nicht ohne weiteres zu. Angenommen nämlich, daß im oben angeführten Beispiel nur der Beklagte den Eidesverpflichtung eingelegt hat, daß dem Beklagten der Eid wegen seiner angeblichen Zahlung auferlegt worden ist — von dem Berufungsgericht — etwa aus Grund einer von dem Richter nicht beachteten Quittung des Klägers — zu der Klage gelangen, daß dieser nicht nur keinen Grund habe, sich über die Zulassung des Beklagten zum Eide zu beschweren, sondern daß schon ohne dessen Eid die Zahlung bewiesen sei. Man sollte meinen, daß nunmehr das Berufungsgericht sich